Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Direktionsbereich Klima

Faktenblatt

1. Mai 2025

CO_2-Entnahme und -Speicherung: Übersicht zum rechtlichen Rahmen

Zusammenfassung

Die Schweiz muss bis 2050 ihr Netto-Null-Klimaziel erreichen. Dazu braucht es in erster Linie eine Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen wie CO_2. Nicht alle Treibhausgasemissionen sind komplett vermeidbar. Deswegen braucht es zusätzlich Technologien, die CO_2 entnehmen und dauerhaft speichern. Diese Technologien sind heute erst teilweise verfügbar. Das Bundesamt für Umwelt BAFU setzt sich für den notwendigen, nachhaltigen Ausbau dieser Technologien und entsprechende Rahmenbedingungen ein.

Dieses Faktenblatt schafft eine Übersicht zum aktuellen rechtlichen Rahmen für die CO_2-Entnahme und -Speicherung und richtet sind insbesondere an Projektentwicklerinnen und Projektentwickler, an Käuferinnen und Käufer von Negativemissionen in Form von CO_2-Zertifikaten, an kantonale und kommunale Bewilligungsbehörden und an die interessierte Öffentlichkeit.

BAFU-D-42DB3401/1806

Was ist CO_2-Entnahme und -Speicherung und wieso braucht es sie?

Am 1. Januar 2025 ist das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) in Kraft getreten.[1] Es verankert das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 im Gesetz; nach 2050 soll die Schweiz eine Netto-Negativ-Bilanz aufweisen (Art. 3). Das KIG legt weiter Absenkpfade für Treibhausgase für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie fest (Art. 4) sowie das Ziel von Netto-Null Emissionen für Unternehmen bis spätestens 2050 (Art. 5) und für die zentrale Bundesverwaltung bis 2040 (Art. 10).

Um diese Klimaziele zu erreichen, ist die Entnahme und -Speicherung von CO_2 unverzichtbar.[2] Diese Technologien sind für den Ausgleich von schwer vermeidbaren Treibhausgasemissionen nötig – etwa für solche aus der Zementproduktion, der Abfallverbrennung, der Landwirtschaft oder der Luftfahrt. Sie lassen sich in zwei Kategorien unterteilen:

- CO_2-Abscheidung und Speicherung (Carbon Capture and Storage CCS), welche fossiles und prozessbedingtes CO_2 an Anlagen abscheidet und speichert und so den Ausstoss bei Anlagen reduziert und

- Negativemissionstechnologien (NET bzw. Carbon Dioxide Removal CDR), die CO_2 dauerhaft der Atmosphäre entnehmen.[3]

Die Strategie des Bundesrates

Der Bundesrat sieht gemäss seinem Bericht vom 18. Mai 2022 für den Ausbau von CCS und NET im Einklang mit der Langfristigen Klimastrategie der Schweiz zwei Phasen vor: eine «Pionierphase» bis 2030 und eine Phase der «Gezielten Skalierung» bis 2050.[4]

Die Pionierphase sieht erste grosstechnische CCS/NET-Anwendungen vor. Für diese Phase besteht mit dem aktuellen rechtlichen Rahmen, insbesondere mit dem revidierten CO_2-Gesetz nach 2024[5] und dem KIG, grundsätzlich ein geeignetes Umfeld.

Die Skalierungsphase sieht den Ausbau von CCS bei allen grösseren Schweizer Anlagen bis 2050 und die Beschaffung bedeutender Mengen an Negativemissionen vor. Für diese Phase sind grössere regulatorische Weichenstellungen nötig, z.B. für den Bau der CO_2-Transport- und Speicherinfrastruktur. Wegen beschränkter Potenziale zur Speicherung von CO_2 im Inland ist die Zusammenarbeit mit dem Ausland zentral.

Der Bedarf nach CO_2-Speicherung im Jahr 2050 wird gemäss der Langfristigen Klimastrategie von 2021 auf rund 12 Millionen Tonnen geschätzt. Als Zwischenschritt schätzt die Ergänzung der Langfristigen Klimastrategie vom Januar 2025, dass bis 2035 jährlich rund 1,2 Millionen Tonnen CO_2 gespeichert werden sollten, um die Treibhausgasemissionen der Schweiz im Jahr 2035 netto um 65 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Zusätzlich schätzt der Bundesrat in einem Bericht vom Februar 2024 den Bedarf an zusätzlichen Negativemissionen für CO_2-Emissionen aus der internationalen Luftfahrt im Jahr 2050 auf rund 1–2 Millionen Tonnen jährlich.[6]

---

1 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), SR 814.310
2 Langfristige Klimastrategie von 2021: Klimaschutz: Bundesrat verabschiedet die langfristige Klimastrategie der Schweiz; Ergänzung der langfristigen Klimastrategie im Januar 2025: Langfristige Klimastrategie 2050
3 Klimawandel: Bundesrat verabschiedet Bericht zu negativen CO2-Emissionen
4 Klimawandel: Bundesrat heisst Bericht zum Ausbau von Negativemissionstechnologien gut
5 Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz), SR 641.71
6 CO_2-neutraler Luftverkehr: Bundesrat verabschiedet Bericht

Welche Anreize bestehen zur Entwicklung dieser Technologien?

Förderung und Fahrpläne unter dem KIG: Mit dem KIG werden seit dem 1. Januar 2025 neuartige Technologien und Prozesse zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zur CO_2-Entnahme und -Speicherung gefördert. Unternehmen können von dieser Förderung profitieren, wenn sie einen Netto-Null-Fahrplan zur Dekarbonisierung erstellen und die zu fördernden Massnahmen darin aufführen.[7]

Die Fahrpläne unter dem KIG müssen gemäss der Klimaschutzverordnung (KlV, Art. 3)[8] neben einem Reduktionspfad für die Emissionen auch einen Aufbaupfad für Negativemissionen beinhalten, mit denen verbleibende Emissionen des Unternehmens längerfristig ausgeglichen werden (Netto-Null-Emissionen). Für den Aufbaupfad können im Unternehmen umzusetzende Negativemissionen und der Einkauf von Bescheinigungen für Negativemissionen geltend gemacht werden. Letztere werden unter dem CO_2-Gesetz ausgestellt. Internationale und nationale Bescheinigungen für Negativemissionen können seit 2022 ausgestellt werden, wenn sie die Anforderungen der CO_2-Verordnung[9] erfüllen (Projekte und Programme für die Erhöhung der Senkenleistung).[10] Bei nationalen Bescheinigungen ist zu beachten, dass die Wirkung dieser Massnahmen in der Regel im Schweizer Treibhausgasinventar durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erfasst wird.[11] Entsprechend wird diese Wirkung an die nationalen Klimaziele der Schweiz nach CO_2-Gesetz wie auch an die Schweizer Ziele unter dem Übereinkommen von Paris angerechnet. Unternehmen, die solche Bescheinigungen kaufen, sollten die Anrechnung an das Schweizer Ziel bei ihrer allfälligen Kommunikation zur Umsetzung des Fahrplans berücksichtigen, um doppelte Anrechnungen an nationale und freiwillige Ziele zu vermeiden.

Die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, verpflichtet grössere Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden, einen Transitionsplan/Fahrplan zu veröffentlichen, der mit den Schweizer Klimazielen vergleichbar ist.[12] Mindestanforderungen an diese Fahrpläne für Unternehmen der Realwirtschaft sind in der KlV festgelegt. Für Unternehmen der Finanzwirtschaft sollen prinzipienbasierte Mindestanforderungen in der Berichterstattungsverordnung ergänzt werden.[13]

Förderung unter dem CO_2-Gesetz: Betreiber von Anlagen, die zur Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) verpflichtet sind, können seit dem 1. Januar 2025 eine Förderung für Massnahmen zur Dekarbonisierung, inkl. Massnahmen im Bereich CCS/NET, beantragen (Art. 37*b* CO_2-Gesetz). Es sind nur Beiträge für Investitionskosten und keine Betriebsbeiträge vorgesehen; für CCS und NET empfiehlt sich daher für Projektentwicklerinnen und -entwickler womöglich eher eine Förderung unter dem KIG (s. Ausführungen oben). Für die Förderung wird ein Teil der Erlöse aus der Versteigerung der Emissionsrechte für Anlagen im EHS eingesetzt.[14]

---

7 Weitere Informationen und Richtlinien zu Netto-Null Fahrplänen und zur Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen: Förderung von neuartigen Technologien und Prozessen / Kontakt: itinero@bfe.admin.ch
8 Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KlV), SR 814.310.1
9 Verordnung über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Verordnung), SR 641.711
10 Weitere Informationen: CO2-Kompensation / Kontakt: kop-ch@bafu.admin.ch
11 Treibhausgasinventar der Schweiz
12 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, SR 221.434
13 Medienmitteilung des Bundesrats vom 6. Dezember 2024
14 Weitere Informationen: Dekarbonisierung der Industrie

Anrechnung von CCS im Rahmen der Befreiung von der CO_2-Abgabe: Betreiber von Anlagen im EHS oder mit einer Verminderungsverpflichtung, können ab dem Jahr 2025 CCS als Emissionsreduktion anrechnen, wenn die diesbezüglichen Anforderungen der CO_2-Verordnung erfüllt werden. Dies erhöht die finanziellen Anreize für Investitionen.[15]

Anrechnung von CCS und NET im Rahmen der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure: Die Speicherung von CO_2 in der Schweiz und im Ausland ist seit 2022 gemäss den Anforderungen der CO_2-Verordnung als Massnahme für Treibstoffimporteure zur Erfüllung ihrer Kompensationspflicht zugelassen.[16]

CCS-Vereinbarung zwischen Bund und Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA): Die KVA (vertreten durch den Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen VBSA) haben sich in einer Vereinbarung mit dem Bund verpflichtet, bis 2030 eine CO_2-Abscheidungsanlage mit einer Nennkapazität von 100'000 Tonnen CO_2 jährlich in Betrieb zu nehmen. Im Gegenzug sind die KVA von einer Teilnahme im EHS ausgenommen. Das Umweltschutzgesetz (Art. 32a Abs. 1 USG)[17] lässt eine einheitliche Erhöhung der Entsorgungsgebühren von allen Schweizer KVA zur Finanzierung von CCS bei KVA zu.[18]

Stärkung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung: Die Revision des USG im Rahmen der parlamentarische Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» hat die Grundlagen geschaffen, um Materialkreisläufe zu schliessen und die Kreislaufwirtschaft bei Produkten und Bauwerken zu stärken. Der Grossteil der Gesetzesänderungen ist auf 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Aktuell erarbeitet das BAFU Vorschläge für Umsetzungsverordnungen.[19]

Im Rahmen dieser Revision wurde u.a. die Abfall-Verwertungshierarchie gestärkt, so dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling vor der Verbrennung priorisiert werden. Je nach Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen könnte dadurch die Abfallmenge und gegebenenfalls der mengenmässige Bedarf nach CCS bei KVA reduziert werden. Weiter haben die Kantone den Auftrag, Grenzwerte für graue Energie bei der Erstellung von Neubauten und bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude festzulegen. Dadurch sollen Anreize für emissionssparende Bauweisen entstehen. Zudem erhält der Bundesrat die Kompetenz, Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen zu stellen. Darüber hinaus soll der Bund in diesem Bereich eine Vorbildrolle einnehmen (Art. 35j Abs. 2 USG). Grenzwerte für graue Energie und allfällige weitere Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen könnten die Nutzung von Baustoffen, die CO_2 speichern (z.B. Holz, mineralisierter Beton), stärken.

Weiter sieht das Waldgesetz (Art. 34b) im Gebäudebereich seit 2017 vor, dass der Bund bei eigenen Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz fördert.[20] Für öffentliche Be-

---

15 Weitere Informationen: EHS Emissionshandelssystem (EHS) / Kontakt: emissions-trading@bafu.admin.ch ; Verminderungsverpflichtung Befreiung von der CO2-Abgabe: Verminderungsverpflichtung / Kontakt: co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch

16 Weitere Informationen: Vgl. Fussnote 10

17 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01

18 Vgl. 24.3958 | Solidarische Finanzierung von Carbon Capture auf KVA | Geschäft | Das Schweizer Parlament

19 Gesetzesänderungen zur Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft treten mehrheitlich ab 2025 in Kraft; 20.433 | Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken | Geschäft | Das Schweizer Parlament

20 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0

schaffungen sind die im Jahr 2024 aktualisierten Ökobilanzdaten im Baubereich der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) zu beachten.[21] Sie enthalten Werte für den Kohlenstoff in Baustoffen und unterstützen bei der Bestimmung der Treibhausgasemissionen eines Baus entlang des Lebenszykluses (Scope 1 bis 3).

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gelten?

Der Transport von CO_2 gilt als Transport eines Gefahrenguts und ist bis jetzt in kleinen Mengen üblich

CO_2 wird regelmässig, etwa für die Chemie- und Lebensmittelindustrie, innerhalb der Schweiz und über die Landesgrenzen transportiert.[22] Der Transport von Gefahrengütern wie CO_2 per Strasse, Schiene und Schiff stützt sich auf internationale Vereinbarungen und ist u.a. in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR),[23] der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD)[24] und im Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen (ADN, in der Schweiz direkt anwendbar)[25] geregelt. Die zuständigen Behörden sind das Bundesamt für Strassen ASTRA und das Bundesamt für Verkehr BAV.[26]

CO_2, das für die Entsorgung abgeschieden wird, gilt rechtlich als Abfall

Im Unterschied zur EU ist abgeschiedenes CO_2, das im Untergrund gespeichert werden soll, in der Schweiz nicht vom Abfallrecht ausgenommen.[27] Dies führt etwa beim CO_2-Export zu zusätzlichem administrativem Aufwand für Projektentwickler, da eine abfallrechtliche Exportbewilligung beim BAFU eingeholt werden muss (gleiches gilt für den allfälligen Import von CO_2 zwecks Entsorgung).[28] Weiter ist die CO_2-Speicherung im Untergrund aus abfallrechtlicher Sicht zurzeit unzulässig, da nach geltendem Recht kein Deponietyp besteht, auf dem CO_2 abgelagert werden dürfte.

Für CO_2-Pipelines und CO_2-Untergrundspeicher existiert zurzeit keine nationale Gesetzgebung

Weil keine schweizweite Regelung von CO_2-Pipelines und -Untergrundspeichern besteht, müssen Vorgaben, etwa an Planung, Bau und Betrieb, kantonal geregelt werden. Gemäss einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 24. September 2024 hat der Bundesrat jedoch gestützt auf Art. 74 der Bundesverfassung die umfassende Kompetenz, Regeln über CO_2-Pipelines und CO_2-Untergrundspeicher zu erlassen.[29] Basierend darauf hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) eine Motion eingereicht, die den Bundesrat beauftragt, eine Rahmengesetzgebung für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO_2 auszuarbeiten und dem Parlament im Rahmen der Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2030 zu unterbreiten (Motion 24.4256).[30] Da-

---

21 Ökobilanzdaten im Baubereich
22 Ca. 40'000 Tonnen CO_2 Import und 10'000 Tonnen CO_2 Export jährlich. Quelle: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Swiss-Impex
23 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), SR 741.621
24 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD), SR 742.412
25 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen (ADN), SR 0.747.208
26 Zuständige Behörden: Bundesamt für Strassen ASTRA > Gefährliche Güter; Bundesamt für Verkehr BAV > Transportvorschriften
27 Vgl. Prof. Dr. Astrid Epiney, 2024: «Rechtliche Vorgaben für die CO_2-Speicherung im Untergrund – EU-Recht, Rechtsvergleich und Implikationen für das Schweizer Recht», Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU
28 Weitere Informationen: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen
29 24.4256 | Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO2 | Öffentliche Kommissionsunterlagen | Das Schweizer Parlament
30 24.4256 | Nationale Regelung zu Abscheidung, Transport und Speicherung von CO2 | Geschäft | Das Schweizer Parlament

bei sind die bestehenden verfassungsmässigen Kompetenzen, etwa bezüglich der kantonalen Bewilligungsverfahren, zu wahren. Das Rahmengesetz soll wie das revidierte CO_2-Gesetz per 1. Januar 2031 in Kraft treten.

Die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen ist aktuell nur teilweise erwiesen

Die Kantone spielen als Bewilligungsinstanzen eine zentrale Rolle und müssen sich am relevanten nationalen Recht orientieren, z.B. bzgl. Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Bund unterstützt die Kantone beim harmonisierten Vollzug. Die umweltrechtlichen Vorgaben gestalten sich zurzeit folgendermassen:

- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Neuanlagen zur direkten CO_2-Abscheidung aus der Atmosphäre (Direct Air Capture), zum Pipelinetransport oder zur Untergrundspeicherung von CO_2 sind zurzeit nicht UVP-pflichtig, da sie nicht im Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) erwähnt sind.[31] Jedoch müssen auch bei nicht-UVP-pflichtigen Projekten die Vorschriften über den Schutz der Umwelt angewendet werden (Art. 4 i.V.m. Art. 3 UVPV). Werden bestehende, UVP-pflichtigen Anlagen (z. B. KVA, Zementöfen) mit einer Anlage zur CO_2-Abscheidung aus deren Rauchgas erweitert, unterliegt diese Anpassung der UVP-Pflicht (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b UVPV). Das BAFU prüft zurzeit in Zusammenarbeit mit den Kantonen nötige Anpassungen an der UVPV. Dabei wird auch eine UVP-Pflicht für CCS-Anlagen geprüft werden.

- Störfallverordnung: Anlagen zur Abscheidung, dem Pipelinetransport oder der Untergrundspeicherung von CO_2 unterstehen zurzeit nicht der Störfallverordnung (StFV), da CO_2 keine Mengenschwelle nach den Kriterien der StFV hat.[32] Erste Abklärungen zeigen aber, dass ein grosser CO_2-Austritt die Bevölkerung je nach Topografie und Siedlungsdichte im Sinne der StFV schwer schädigen kann. Das BAFU prüft derzeit, ob CO_2 zukünftig mit einer Mengenschwelle in die Ausnahmeliste der StFV aufgenommen werden soll (gestützt auf Art. 1 Abs. 3 StFV und Art. 10 Umweltschutzgesetz USG). Bereits heute können Betriebe, die schwer schädigen könnten, gestützt auf Art. 1 Abs. 3 StFV im Einzelfall der StFV unterstellt werden.

- Luftreinhaltung: Beim Einsatz von Anlagen zur CO_2-Abscheidung nach Verbrennungsprozessen können zusätzliche Emissionen entstehen. Beispielsweise ist bei der Abscheidung mittels Amin-Absorption mit dem Ausstoss zusätzlicher Luftschadstoffe zu rechnen, darunter krebserregende Abbauprodukte wie Nitrosamine und Nitramine. Grundsätzlich unterstehen alle stationären Anlagen, die Luftschadstoffe ausstossen, der Luftreinhalte-Verordnung (LRV).[33] Die Schadstoffemissionen müssen gemäss USG vorsorglich an der Quelle begrenzt werden. Schadstoffemissionen aus CO_2-Abscheidungsanlagen sind zurzeit nicht explizit in der LRV geregelt; es obliegt daher den Kantonen, vorsorgliche Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik festzulegen (Art. 4 LRV). Das BAFU führt zurzeit vertiefte Abklärungen durch und unterstützt die Kantone bei der Erarbeitung einer Vollzugsempfehlung zwecks einheitlicher Beurteilung konkreter Projekte zur CO_2-Abscheidung. Basierend auf Erfahrungen und Messresultaten aus vergleichbaren realisierten Anlagen sollen Grenzwerte hergeleitet, und in einem späteren Schritt in der LRV festgelegt werden.

- Wasser: Schadstoffe aus der CO_2-Abscheidung (insb. Aminwäsche) könnten in Form von Abwasser oder via Eintrag ins Grundwasser die Gewässer verunreinigen. Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) verlangt, dass bei der Ableitung von Industrieabwasser die nach dem

[31] Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), SR 814.011
[32] Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV), SR 814.012
[33] Luftreinhalte-Verordnung (LRV), SR 814.318.142.1

Stand der Technik notwendigen Massnahmen zu treffen sind, um Verunreinigungen der Gewässer zu vermeiden.[34] Auch muss die Einleitung von Abwasser in Gewässer kantonal bewilligt werden. Grundsätzlich bedarf es folglich keiner Anpassung der GSchV. Ob zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ggf. der Anhang der GSchV ergänzt werden sollte, wird sich bei der konkreten Umsetzung zeigen. Im Bereich des Grundwasserschutzes gibt es gemäss GSchV Einschränkungen für Anlagen und für Einbauten im Untergrund, wenn sie nutzbares Grundwasser tangieren. Aus Sicht des BAFU ist das aktuelle Gewässerschutzrecht im Bereich Grundwasserschutz für die CCS-Thematik ausreichend.

- Boden: CCS/NET kann sich in mehrfacher Weise auf die Böden auswirken, bspw. über die Einbringung von Pflanzenkohle in Böden,[35] der Verteilung von vermahlenen Mineralien, die CO_2 chemisch binden, auf Böden (sog. beschleunigte Verwitterung), oder über einen allfälligen, wenn auch unwahrscheinlichen, Austritt von CO_2 aus einem Untergrundspeicher. Ob rechtliche Anpassungen bzgl. Bodenbelastungen durch CCS/NET nötig sind, bedarf weiterer Abklärungen inkl. Feldversuche.

Für internationale Kooperationen sind bilaterale Vereinbarungen mit Partnerländern nötig

Der Bundesrat hat im November 2023 die Grundlagen für den Export von abgeschiedenem CO_2 zur Speicherung im Meeresboden geschaffen (Ratifikation der Änderung von 2009 des Londoner Protokolls).[36] Für einen Export gestützt auf das Londoner Protokoll sind zusätzliche bilaterale Vereinbarungen mit den entsprechenden Speicherländern nötig. Für den Kauf von Negativemissionen aus dem Ausland und die Anrechnung an Klimaziele sind bilaterale Vereinbarungen mit Partnerländern im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris nötig, wie sie der Bund bereits verschiedentlich (primär für den Zukauf von Emissionsverminderungen) abgeschlossen hat.[37] Das BAFU ist federführend mit Ländern wie Norwegen, Schweden, Dänemark und Kenia im Gespräch, um Kooperationen beim CO_2-Export und/oder beim Handel mit Negativemissionen zu prüfen. Angestrebt werden bilaterale Vereinbarungen, die den Export von CO_2 aus der Schweiz zur Speicherung im Partnerland und/oder den Handel mit CO_2-Zertifikaten basierend auf NET gemäss Artikel 6 des Übereinkommens von Paris regeln. Der Abschluss eines umfassenden Abkommens mit Norwegen (CO_2-Export, Handel mit Negativemissionen) ist 2025 vorgesehen.

Beim Export von CO_2 aus der Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Speicherung in einer nach EU-Recht genehmigten Untergrundspeicherstätte[38] ist zu beachten, dass dieses CO_2 unter den Geltungsbereich des EU EHS fällt – unabhängig von der CO2-Quelle. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass dieses CO_2 im EWR im Falle einer Leckage während des Transports oder der Speicherung im EU EHS rapportiert und mit Emissionsrechten gedeckt werden muss.[39]

---

[34] Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201

[35] Vgl. dazu das Faktenblatt «Pflanzenkohle in der Schweizer Landwirtschaft: Risiken und Chancen für Boden und Klima», herausgegeben von Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Arbeitsgruppe Interventionswerte und Risikobeurteilung (AGIR) des Cercle Sol

[36] Der Bundesrat schafft die Grundlage für den Export von CO2 zur Speicherung im Meeresboden (admin.ch)

[37] Bilaterale Vereinbarungen Klima (admin.ch)

[38] Gemäss der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid

[39] Vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission

Wie ist der Fahrplan für weitere rechtliche Entwicklungen auf nationaler Ebene?

Der Bundesrat wird die Vernehmlassung zur Klimapolitik nach 2030 voraussichtlich spätestens im zweiten Quartal 2026 eröffnen (Revision CO_2-Gesetz nach 2030, neues CCS-Rahmengesetz in Umsetzung der Motion 24.4256). Die Überweisung der Botschaft/en an das Parlament soll im Sommer 2027 erfolgen für eine geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2031.

Für weitere Auskünfte:

BAFU, Direktionsbereich Klima: climate@bafu.admin.ch

Weiterführende Informationen:

BAFU-Fachseite: CO2-Entnahme und -Speicherung